S 8 KR 611/12

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 611/12
Datum	13.08.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 573/15
Datum	03.09.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 13.08.2015 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers auch im Berufungsverfahren. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentenantragssteller im Zeitraum vom 26.08.2011 bis 31.10.2011.

Der am 00.00.1946 geborene KlÃ¤ger ist italienischer StaatsangehÃ¶riger. Er hat seinen Wohnsitz seit dem 01.06.1980 (wieder) in Italien, nachdem er in der Vergangenheit in Deutschland gelebt und gearbeitet hatte. In Italien existiert in Form des Servizio Sanitario Nazionale (Nationaler Gesundheitsdienst, im Folgenden: SSN), eingefÃ¼hrt durch Gesetz Nr. 833/1978, ein staatliches, steuerfinanziertes Gesundheitssystem, das allen BÃ¼rgern unabhÃ¤ngig vom Einkommen und sozialen Stand eine einheitliche, kostenlose medizinische Grundversorgung bietet. Auch Rentenantragsteller und Rentner erhalten mittels des SSN

Gesundheitsleistungen. Der KlÃ¤ger besitzt jedenfalls seit dem 17.12.2008 Anspruch auf Sachleistungen gegenÃ¼ber dem SSN.

Am 26.07.2011 stellte der KlÃ¤ger beim italienischen VersicherungstrÃ¤ger einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung, der am 22.09.2011 bei der Beigeladenen zu 1. einging. Diese bewilligte mit Bescheid vom 06.10.2011 die begehrte Altersrente ab dem 01.11.2011 in HÃ¶he von 154,80 Euro (Zahlbetrag). Ausweislich des Versicherungsverlaufs vom 06.10.2011 waren in dem Versicherungskonto des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen zu 1. Versicherungszeiten in Deutschland (mit Unterbrechungen) im Zeitraum zwischen dem 29.07.1965 und 28.10.1971 sowie vom 15.05.1974 bis 31.07.1980 gespeichert. FÃ¼r die Zeit vom 01.09.1980 bis zum 30.07.2011 waren vom italienischen VersicherungstrÃ¤ger gespeicherte Zeiten mitgeteilt worden, wodurch die Vorversicherungszeit nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V erfÃ¼llt war.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 28.12.2011 aufgrund seines Rentenantrages die Pflichtversicherung des KlÃ¤gers in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) fÃ¼r die Zeit vom 26.07.2011 bis 31.10.2011 fest und forderte BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 466,05 Euro. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 06.03.2012 Widerspruch, den er mit dem Vorrang des SSN begrÃ¼ndete. Aufgrund eines entsprechenden Ersuchens verrechnete die Beigeladene zu 1. die fÃ¼r die Zeit der Rentenantragstellung von der Beklagten gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geforderten BeitrÃ¤ge mit dessen laufender Rente.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.2012 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Pflichtversicherung in der KVdR und eine damit verbundene Beitragsverpflichtung bestÃ¼nden ab dem 26.07.2011. Nach Â§ 225 Satz 1 Nr. 3 SGB V sei als Rentenantragsteller beitragsfrei versichert, wer an Stelle der Mitgliedschaft als Rentenantragsteller beitragsfrei familienversichert wÃ¤re. Analog sei in der VO (EG) 883/2004 nach dem zwischenstaatlichen Recht geregelt, dass dies auch gelte, wenn der Anspruch auf eine Familienversicherung in Italien bestehe. Beitragsfreiheit sei hingegen nicht deshalb gegeben, weil ein Anspruch auf eine beitragsfreie Einwohnerkrankenversicherung vorliege.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 04.07.2012 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen vorgetragen, er sei im streitigen Zeitraum in Italien wohnhaft und aufgrund seines Wohnsitzes Ã¼ber den SSN abgesichert gewesen, bei dem es nicht darauf ankomme, ob man BeschÃ¤ftigter, Rentner oder Ãhnliches sei. Diesen Gesundheitsschutz habe er auch nicht â wie in Art. 22 VO (EG) 883/2004 vorausgesetzt â durch den deutschen Rentenantrag verloren. Im streitigen Zeitraum habe weder nach deutschem, noch nach europÃ¤ischen Recht Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung bestanden; deutsche Leistungen habe er nicht erhalten. Die Beklagte beachte bei ihrer Argumentation zudem nicht hinreichend, dass in der VO (EG) 883/2004 zwischen Rentenantragstellern und Rentnern differenziert werde.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 28.12.2011 in Form des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2012, ihre Beitragsforderung fÃ¼r die Zeit vom 26.7.2011 bis 31.10.2011 zurÃ¼ckzunehmen.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat darauf hingewiesen, dass der italienische KrankenversicherungstrÃ¤ger keine AnsprÃ¼che auf Leistungsersatz aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung habe, wenn man allein auf die am Wohnsitz bestehende Einwohnerkrankenversicherung abstellte. Zudem komme es zu einer Ungleichbehandlung mit Rentenantragstellern anderer Staaten und Organisationsformen. Sie hat sich durch eine Stellungnahme des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales (BMAS) vom 20.03.2013, in der es heiÃt, dass Art. 22 EGVO 883/2004 Spielraum fÃ¼r unterschiedliche Interpretationen erÃ¶ffne, bestÃ¤tigt gesehen.

Seit dem 01.11.2012 bezieht der KlÃ¤ger auch aus der italienischen Rentenversicherung eine Altersrente. Die Beklagte hat der Beigeladenen zu 1. daraufhin mit Schreiben vom 06.11.2014 mitgeteilt, dass ab dem 01.11.2012 die Mitgliedschaft bei ihr entfalle.

Das Sozialgericht hat den Bescheid der Beklagten vom 28.12.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2012 mit Urteil vom 13.08.2015 aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, weder nach deutschem noch nach europÃ¤ischen Recht bestehe eine Versicherungs- und Beitragspflicht des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der Beklagten. Der KlÃ¤ger habe durch seinen Rentenantrag nicht im Sinne des Art. 22 VO (EG) 883/2004 einen Anspruch auf Sachleistung gegen den zuletzt zustÃ¤ndigen Mitgliedsstaat â dies sei die Bundesrepublik Deutschland â verloren, denn er habe einen solchen schon vor der Antragstellung nicht besessen. Das Sozialgericht hat die Sprungrevision zugelassen.

Gegen das ihr am 20.08.2015 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 18.09.2015 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hÃ¤lt sie an ihren erstinstanzlichen AusfÃ¼hrungen fest und trÃ¤gt vor, die Versicherungs- und Beitragspflicht des KlÃ¤gers ergebe sich vorliegend aus europÃ¤ischem Gemeinschaftsrecht, Art. 30 Abs. 1, 22, 25 VO (EG) 883/2004 i.V.m. Â§Â§ 189, 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V. Nach Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 22, 25 VO (EG) 883/2004 unterliege dieser trotz seines bestehenden Wohnsitzes in Italien im Zeitpunkt der Rentenantragstellung der Beitragspflicht in der KVdR. Zwar gÃ¶lten fÃ¼r eine Person, soweit keiner der TatbestÃ¤nde des Art. 11 Abs. 3 a) bis d) VO (EG) 883/2004 vorliege, grundsÃ¤tzlich die Rechtsvorschriften des Wohnstaates. Allerdings gelte dies, wie sich ebenfalls aus Art. 11 Abs. 3 a) bis d) VO (EG) 883/2004 ergebe, "unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten zustehe". FÃ¼r den vorliegenden Fall treffe Art. 22 VO (EG) 883/2004 fÃ¼r den Risikobereich

der Krankheit eine andere ZustÃ¤ndigkeit. Diese Vorschrift gewÃ¤hrleiste damit zum einen den Anspruch auf Sachleistungen fÃ¼r Rentenantragsteller und regle zum anderen die Kostentragung. Letzteres geschehe, indem gemÃ¤Ã Art. 22 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 bereits wÃ¤hrend des Antragsverfahrens die vermutlich endgÃ¼ltige Zuordnung der Kosten gelten solle (Fiktion des Rentenbezugs). Also ergebe sich aus Ã¼ber- und zwischenstaatlichem Recht, dass der KlÃ¤ger (bereits) als Rentenantragsteller in Deutschland in der KVdR versicherungs- und beitragspflichtig gewesen sei, obwohl er in Italien wohnte. Das Sozialgericht sei insoweit auch irrtÃ¼mlich davon ausgegangen, dass es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um den zustÃ¤ndigen Mitgliedsstaat in Sinne des Art. 22 VO (EG) 883/2004 handele. Aus der Verordnung ergebe sich vielmehr, dass im Falle des KlÃ¤gers Italien als Wohnstaat der zustÃ¤ndige Mitgliedstaat sei. Der Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer deutschen Rente habe dazu gefÃ¼hrt, dass eine sogenannte Betreuungspauschale an den italienischen KrankenversicherungstrÃ¤ger abgefÃ¼hrt worden sei. Da Italien bis zum 31.12.2012 in Anhang 3 der VO (EG) 987/2009 aufgefÃ¼hrt gewesen sei, sei bis zu diesem Zeitpunkt in Konstellationen wie der vorliegenden eine Betreuungspauschale unabhÃ¤ngig von der tatsÃ¤chlichen Inanspruchnahme von Leistungen zu zahlen gewesen. Im Falle des KlÃ¤gers sei so vorgegangen worden, wie in dem Fallbeispiel auf S. 32 des Leitfadens des Beigeladenen zu 2. "Krankenversicherung der Rentner im Rahmen der EG-Verordnung 883/04 und nach Abkommensrecht" beschrieben. Die Sichtweise des KlÃ¤gers lasse auÃer Acht, dass es hiernach zu einer Schlechterstellung der Mitgliedsstaaten mit steuerfinanzierter Gesundheitsversorgung komme. Weitergedacht fÃ¼hre sie zu einer Art "Steueroase" fÃ¼r krankenversicherungspflichtige Rentenantragsteller, die nicht mit Europarecht vereinbar sei. Folge man der Argumentation des KlÃ¤gers, wÃ¼rde zudem der Verweis in Art. 22 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 auf deren Art. 25 leerlaufen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 13.08.2015 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet. Seiner Auffassung nach ergebe sich aus dem europÃ¤ischen koordinierenden Sozialrecht, dass in seinem Fall die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates, also Italien, zur Geltung kommen. Denn in Titel III der VO (EG) 883/2004 finde sich keine Vorschrift, die die Besonderheiten seines Falles (Wohnsitz Italien, Rentenanspruch in Deutschland) regele. Also sei auf Titel II der Verordnung zurÃ¼ckzugreifen, dort auf Art. 11 Abs. 3 lit. e). Art. 25 VO (EG) 883/2004 sei nicht einschlÃ¤gig, denn er beziehe sich auf Rentner, nicht auf Rentenantragsteller. Eine analoge Anwendung scheide aus, da es aufgrund der explizit die Rentenantragsteller betreffenden Vorschrift des Art. 22 VO (EG) 883/2004 an einer hierfÃ¼r erforderlichen RegelungslÃ¼cke fehle. Soweit die Beklagte Art. 22 VO (EG) 883/2004, der in Abs. 2 auf Art. 25 verweise, anwenden

wolle, Ã¼bersehe sie, dass dessen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegend nicht erfÃ¼llt seien, da er weder bei Einreichung des Rentenantrages noch nach Rentenantragstellung den Sachleistungsanspruch gegenÃ¼ber dem italienischen Gesundheitsdienst verloren habe. Daher greife auch die in Art. 25 VO (EG) 883/2004 vorgesehene Rechtsfolge nicht.

Die Beigeladenen (Deutsche Rentenversicherung â Beigeladene zu 1. -, GKV-Spitzenverband â Beigeladener zu 2.) haben keine AntrÃ¤ge gestellt. Die Beigeladene zu 1. hat jedoch darauf hingewiesen, dass nach einem aktuellen Auszug aus dem Rentenarchiv des italienischen VersicherungstrÃ¤gers in Italien noch bis zum 25.08.2011 PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung entrichtet wurden. Ihrer Auffassung nach mÃ¼sse daher eine vorrangige Krankenversicherung nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates auf jeden Fall bis 25.08.2011 bestanden haben.

Daraufhin hat die Beklagte die fÃ¼r die Zeit vom 26.07.2011 bis 25.08.2011 einbehaltenen BeitrÃ¤ge erstattet.

Das BMAS hat auf Anfrage des Senates mit Schreiben vom 24.03.2020 an seiner frÃ¼heren Auffassung festgehalten und sich nicht in der Lage gesehen, einer bestimmten Interpretation einen eindeutigen Vorzug zu geben. Nichtsdestotrotz seien die aufgefÃ¼hrten Aspekte, die fÃ¼r eine Anwendung des Art. 22 VO (EG) 883/2004 auch bei Mitgliedsstaaten mit nationalem Gesundheitsdienst sprÃ¤chen, nicht von der Hand zu weisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Beigeladenen zu 1. verwiesen, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat hat in Abwesenheit des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden kÃ¶nnen, weil dieser ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist.

Die Berufung der Beklagten ist â auch wenn man sie nur auf eine Beitragsforderung von weniger als 750 EUR gerichtet ansieht â schon deswegen statthaft, weil in der Zulassung der Sprungrevision durch das Sozialgericht zugleich auch die Zulassung der Berufung liegt, an die der Senat gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 3 SGG gebunden ist (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.2019 â B 14 AS 279/18 B -, Rn. 3, m.w.N.). Sie ist auch im Ãbrigen in zulÃ¤ssiger Weise eingelegt.

Die Berufung ist hingegen nicht begrÃ¼ndet. Im Ergebnis zu Recht hat das Sozialgericht den angefochtenen Bescheid vom 28.12.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2012 aufgehoben, weil diese rechtswidrig sind. Der KlÃ¤ger unterlag im Zeitraum der Rentenantragstellung (auch) vom 26.08.2011 bis 31.10.2011 nicht der Versicherungspflicht in der KVdR und war aufgrund dessen

nicht beitragspflichtig.

Der KlÃ¤ger fÃ¤llt nicht unter die die Mitgliedschaft von Rentenantragstellern regelnde Vorschrift des Â§ 189 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der vorliegend maÃgeblichen Fassung vom 20.12.1988. Danach gelten als Mitglieder Personen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben und die Voraussetzungen nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 und 12 und Abs. 2, jedoch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug der Rente erfÃ¼llen. Nach Satz 2 gilt dies nicht fÃ¼r Personen, die nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig oder nach Â§ 6 Abs. 1 versicherungsfrei sind. Â§ 189 Abs. 2 Satz 1 SGB V bestimmt, dass die Mitgliedschaft mit dem Tag der Stellung des Rentenantrages beginnt.

GrundsÃ¤tzlich gelten nach Â§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV die Vorschriften Ã¼ber die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie â wie hier â eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht voraussetzen, fÃ¼r Personen, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Das war beim KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung ersichtlich nicht der Fall, denn er hatte bereits seit Jahren seinen Wohnsitz in Italien.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Regelungen des Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts, die gemÃ¤Ã Â§ 6 SGB IV unberÃ¼hrt bleiben. Vielmehr folgt aus den hier anzuwendenden Bestimmungen des europÃ¤ischen Gemeinschaftsrechts, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger in der Zeit der Rentenantragstellung insoweit (allein) die italienischen Rechtsvorschriften maÃgeblich waren, wie den Regelungen der VO (EG) 883/2004 zu entnehmen ist. Der KlÃ¤ger als italienischer StaatsangehÃ¶riger fÃ¤llt gemÃ¤Ã Art. 2 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 unter den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung. Auch ist deren sachlicher Anwendungsbereich gemÃ¤Ã Art. 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a) VO (EG) 883/2004 betroffen (Leistungen bei Krankheit).

Art. 11 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004 bestimmt, dass jede Person den Rechtsnormen nur eines Mitgliedsstaates unterliegt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des EuGH bezwecken die Vorschriften des Titels II dieser Verordnung, dem Art. 11 voransteht, u. a., dass die Betroffenen grundsÃ¤tzlich dem System der sozialen Sicherheit eines einzigen Mitgliedstaats unterliegen, so dass die Kumulierung anwendbarer nationaler Rechtsvorschriften und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben kÃ¶nnen, vermieden werden (EuGH, Urteil vom 11.09.2014 â C-314/13 -, Rn. 23 m.w.N., juris). Dieser Grundsatz kommt insbesondere in Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung zum Ausdruck (vgl. u. a. EuGH, Urteil vom 12.06.2012 â C-611/10 und C-612/10 -, Rn. 41, juris). Dadurch soll verhindert werden, dass die betroffene Person ohne sozialen Schutz bleibt; andererseits sollen auch die mit einer Doppelversicherung verbundenen Beitragslasten vermieden werden (Devetzi in Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Art. 11 VO (EG) 883/2004, Rn. 1).

In dem zwischenzeitlich nicht mehr streitigen Zeitraum ab der Rentenantragstellung am 26.07.2011 bis zum 25.08.2011, also dem letzten Tag, an dem in Italien

PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung entrichtet wurden, unterlag der KlÃ¤ger mangels anderweitiger Regelungen in den Art. 12 bis 16 der VO (EG) 883/2004 gemÃ¤Ã Art. 11 Abs. 3 lit. a) VO (EG) 883/2004 aufgrund dieser BeschÃ¤ftigung den italienischen Rechtsvorschriften. Dementsprechend hat die Beklagte zwischenzeitlich die BeitrÃ¤ge fÃ¼r diesen Zeitraum an den KlÃ¤ger erstattet.

Seit dem 26.08.2011 ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger die Geltung der Rechtsvorschriften seines Wohnmitgliedsstaates aus Art. 11 Abs. 3 lit. e) VO (EG) 883/2004. Danach unterliegen Personen, die â wie der KlÃ¤ger â nicht unter die Buchstaben a) bis d) fallen, unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedsstaates. Eine solche anderslautende Bestimmungen enthÃ¤lt die Verordnung fÃ¼r den hier streitigen Sachverhalt nicht, insbesondere ist die in Art. 22 VO (EG) 883/2004 unter der Ãberschrift "Besondere Bestimmungen Ã¼ber die verschiedenen Arten von Leistungen" im Titel III, Kapitel 1, Abschnitt 1 in Bezug auf Rentenantragsteller enthaltene Regelung im Falle des KlÃ¤gers nicht einschlÃ¤gig. Aus diesem Grund liegt entgegen der Auffassung der Beklagten keine speziellere, gegenÃ¼ber Art. 11 Abs. 3 lit. e) der VO (EG) 883/2004 vorrangige ZustÃ¤ndigkeitsbestimmung vor.

Nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) 883/2004 hat ein Versicherter, der bei der Einreichung eines Rentenantrags oder wÃ¤hrend dessen Bearbeitung nach den Rechtsvorschriften des letzten zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats den Anspruch auf Sachleistungen verliert, weiterhin Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er wohnt, sofern der Rentenantragsteller die Versicherungsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats erfÃ¼llt.

Der Anwendungsbereich dieser Norm ist vorliegend nicht erÃ¶ffnet, weil nach dem sozialen Sicherungssystem Italiens, dem entsprechend obigen AusfÃ¼hrungen gemÃ¤Ã Art. 11 Abs. 3 lit. a) VO (EG) 883/2004 letzten zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat, die Krankenversorgung des KlÃ¤gers erhalten geblieben ist.

Der KlÃ¤ger hat bei der Einreichung seines Rentenantrags nicht, wie von Art. 22 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 vorausgesetzt, seinen Sachleistungsanspruch in Italien verloren und es konnten folglich nicht gemÃ¤Ã Abs. 2 Sachleistungen fÃ¼r Rechnung der Beklagten erbracht werden. FÃ¼r Rentenantragsteller mit Wohnsitz in Mitgliedsstaaten mit einem sogenannten nationalen Gesundheitsdienst, also u.a. Italien, stellt sich das Problem des Anspruchsverlustes regelmÃ¤Ãig nicht, denn bei fortbestehendem Sachleistungsanspruch in diesen Mitgliedsstaaten bleiben diese auch primÃ¤r leistungszustÃ¤ndig (vgl. Bieback in Fuchs, EuropÃ¤isches Sozialrecht, 7. Auflage 2018, Art. 22, Rn. 8). Art. 22 VO (EG) 883/2004 findet dort daher keine Anwendung (Wolf in Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, BeckOK Sozialrecht, VO (EG) 883/2004, 58. Edition (Stand: 01.09.2020), Art. 22, Rn. 1).

Nichts anderes ergibt sich vor dem Hintergrund der auf Rentner bezogenen, die Kostenlastverteilung regelnden Vorschrift des Art. 25 VO (EG) 883/2004. Diese

bestimmt, dass falls eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhÃ¤lt, in einem Mitgliedstaat wohnt, nach dessen Rechtsvorschriften der Anspruch auf Sachleistungen nicht vom Bestehen einer Versicherung, einer BeschÃ¤ftigung oder einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit abhÃ¤ngt und von dem sie keine Rente erhÃ¤lt, die Kosten fÃ¼r die Sachleistungen, die ihr oder ihren FamilienangehÃ¶rigen gewÃ¤hrt werden, von dem TrÃ¤ger eines der fÃ¼r die Zahlung ihrer Rente zustÃ¤ndigen Mitgliedstaaten Ã¼bernommen werden, der nach Art. 24 Absatz 2 bestimmt wird, soweit dieser Rentner und seine FamilienangehÃ¶rigen Anspruch auf diese Leistungen hÃ¤tten, wenn sie in diesem Mitgliedstaat wohnen wÃ¼rden. Durch diese Regelung sollen Ã¼bermÃ¤Ãige Belastungen bzw. eine Benachteiligung von Mitgliedsstaaten mit einem steuerfinanzierten nationalen Gesundheitsdienst verhindert werden, indem kollisionsrechtlich an die Rentenleistung angeknÃ¼pft und die primÃ¤re LeistungszustÃ¤ndigkeit den Mitgliedsstaaten zugewiesen wird, nach deren Rechtsvorschriften eine Rente gewÃ¤hrt wird (vgl. Janda in Fuchs, EuropÃ¤isches Sozialrecht, 7. Auflage 2018, Art. 25 Rn. 2; Klein in Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Art. 25 VO (EG) 883/2004, Rn. 1).

In Bezug auf Rentner wurde folglich in der Verordnung explizit eine Regelung geschaffen, die die Besonderheiten von sowohl Mitgliedsstaaten mit beitragsfinanziertem Gesundheitssystem als auch solchen mit steuerfinanziertem Gesundheitssystem berÃ¼cksichtigt. Eine entsprechende Regelung fÃ¼r Rentenantragsteller hat die Verordnung jedoch nicht getroffen. Art. 22 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 weist vielmehr nur fÃ¼r den Fall des vollstÃ¤ndigen Verlustes des Sachleistungsanspruchs den fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung zustÃ¤ndigen Mitgliedstaaten die Kostenlast fÃ¼r die GesundheitsfÃ¼rsorge zu, indem auf die Bestimmungen der Art. 23-25 der Verordnung Bezug genommen wird.

Aus diesem Verweis kann aber nicht hergeleitet werden, dass die dort festgelegten Grund- sÃ¤tze im Fall des KlÃ¤gers Geltung haben. Hieraus folgt zwar eine ZustÃ¤ndigkeitsfiktion fÃ¼r die ZustÃ¤ndigkeit zum Zeitpunkt vor der Entscheidung Ã¼ber die RentengewÃ¤hrung (vgl. Bieback in Fuchs, EuropÃ¤isches Sozialrecht, 7. Auflage 2018, Art. 22 Rn. 18), er kann aber nicht die in Art. 22 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 verlangten Voraussetzungen ersetzen.

Es ist auch systemgerecht, Rentenantragsteller und Rentenbezieher diesbezÃ¼glich unterschiedlich zu behandeln. Erstere finanzieren ihren Lebensunterhalt regelmÃ¤Ãig ausschlieÃlich oder zumindest wesentlich aus den Leistungen der fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung zustÃ¤ndigen Staaten. Daher ist es naheliegend, diesen auch die Kosten fÃ¼r die GesundheitsfÃ¼rsorge zuzuweisen. Letztere sichern in der Ãbergangszeit zwischen Rentenantrag und der Entscheidung Ã¼ber diesen ihren Lebensunterhalt in der Regel aus Leistungen des Wohnsitzstaates. Wenn sie in diesem Zeitraum einen vom Bestehen einer Versicherung, einer BeschÃ¤ftigung oder einer selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit unabhÃ¤ngigen Anspruch auf GesundheitsfÃ¼rsorge haben, ist es naheliegend, dem Wohnsitzstaat auch die Kosten hierfÃ¼r zuzuweisen, soweit und solange jedem BÃ¼rger eine entsprechende GesundheitsfÃ¼rsorge zur VerfÃ¼gung gestellt wird. Aus diesem

Grund fehlt es auch an der von der Beklagten postulierten Notwendigkeit einer Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen FÃ¼rsorgesystemen.

Soweit der Beigeladene zu 2. geltend macht, dass der Verweis in Art. 22 Abs. 2 VO (EG) 883/2004 auf Art. 25 ohne eine Anwendung auf Sachverhalte wie den vorliegenden ins Leere liefe, fÃ¼hrt dies zu keiner anderen Beurteilung. Zwar mag sich zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt diese Bezugnahme nach dem System der Mitgliedstaaten mit steuerfinanziertem Gesundheitssystem als bedeutungslos erweisen, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich ein Anwendungsbereich durch zukÃ¼nftige Ãnderungen der jeweiligen Rechtssysteme ergibt. So ist es nicht ausgeschlossen, dass diese Mitgliedsstaaten mit nationalem Gesundheitsdienst in Zukunft fÃ¼r den Fall der Rentenantragstellung den Verlust der SachleistungsansprÃ¼che bestimmen. FÃ¼r diese Konstellation gewinnt dann der Verweis des Art. 22 VO (EG) 883/2004 auch auf Art. 25 Bedeutung.

Der Hinweis der Beklagten auf das zur VorgÃ¤ngerverordnung (EG) 1408/71 ergangene Urteil des EuGH vom 14.10.2010 in der Rechtssache C-345/09 (van Delft u.a.) fÃ¼hrt â insbesondere da es Rentner und nicht Rentenantragsteller betrifft â zu keiner anderen Beurteilung. Der KlÃ¤ger hebelt nicht durch sein Verhalten die Wirkung einer Kollisionsnorm aus, die Voraussetzungen der Art. 22 bzw. 25, 30 VO (EG) 883/2004 sind in seinem Fall vielmehr nicht erfÃ¼llt.

Da demzufolge keine Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der Zeit der Rentenantragstellung bei der Beklagten gegeben war, bestand auch keine entsprechende Beitragspflicht im Sinne des Â§ 250 Abs. 2 SGB V. Ebenso kann keine Beitragspflicht aus Art. 30 VO (EG) 883/2004 hergeleitet werden, denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf Rentner, nicht auf Rentenantragsteller.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024